

Markt Schneeberg

VERORDNUNG

über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Aufgrund § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (AbfG) vom 05.01.1977 (BGBl. I. S. 41, ber. S. 288) i.d.F. vom 04.03.1982 (BGBl. I. S. 281) i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (BayGVBl. Nr. 6/1984, S. 100) erläßt der Markt Schneeberg folgende

VERORDNUNG

über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

§ 1

- (1) Pflanzliche Abfälle dürfen nach Maßgabe des § 2 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile beseitigt werden.
- (2) Diese Verordnung gilt für pflanzliche Abfälle, die nicht Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau sind (Abfälle aus sonstigen Gärten).
- (3) Die Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden.
- (4) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen sinngemäß.

§ 2

- (1) Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, dürfen in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.
- (2) Das Verbrennen nach Abs. 1 ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 01. Oktober bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- (3) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Zeiträume können bei besonderen Witterungsverhältnissen bis zu einem Monat vorverlegt oder verlängert werden. Auf die abweichenden Zeiträume wird durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen.

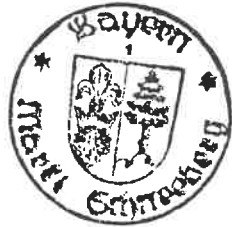
§ 3

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG kann mit Geldbuße bis 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schneeberg, den 13. Juli 1984
MARKT SCHNEEBERG



[Handwritten Signature]
(Trunk)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 13. August 1984 in der Gemeindekanzlei -Rathaus Zimmer 2- zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschläge an allen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde (§ 34 der Geschäftsordnung).

-angeheftet am 14. August 1984; abgenommen am 14. September 1984-

Schneeberg, den 17. September 1984
Markt Schneeberg

I.V. *[Handwritten Signature]*
(Böttger)
2. Bürgermeister